

Memorial  **MEMORIAL**
des **DU**
Großherzogthums Luxemburg. **GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.**

Samstag, 30. October 1880.

Art. 75.

SAMEDI, 30 octobre 1880.

Beschluß vom 23. October 1880, wodurch eine allgemeine Volkszählung im Großherzogthum angeordnet wird.

Das Conseil der Regierung;

Nach Einsicht des Zoll- und Handelsvertrags vom 8. Juli 1867, veröffentlicht durch Königl. Großh. Beschluß vom 23. December 1868 (Mem. 1868, I, S. 281), und namentlich des Art. 11 dieses Vertrages, welcher verordnet, daß zur Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen, als Eingangszölle, Salz-, Rübenzucker- und Tabaksteuer, unter die Staaten des deutschen Zollvereins, eine periodische allgemeine Volkszählung vorgenommen werden soll;

Nach Einsicht der Beschlüsse des Bundesraths des Deutschen Reichs, wodurch die allgemeine Volkszählung auf den 1. December 1880 festgesetzt ist und die Maßregeln, gemäß welchen dieselbe stattfinden soll, vorgeschrieben sind;

In Erwägung, daß es sich empfiehlt, daß diese Zählung zugleich zu allen Verwaltungsgeschäften, welchen die Einwohnerzahl zu Grunde liegt, dienen könne, namentlich 1. die Vertheilung unter die Cantone des gemeinschaftlichen Vertretungsrechtes gemäß den Art. 169, 170 und 171 des Gesetzes vom 28. Mai 1879 über die Wahlen für die Abgeordneten-Kammer; 2. die Feststellung der Zahl der Gemeinderaths-Mitglieder in Gemäßheit des Art. 2 des Communal-Gesetzes vom 24. Februar 1843;

Beschließt:

Art. 1. Am 1. d. December wird eine allgemeine Volkszählung im Großherzogthum stattfinden.

Arrêté du 23 octobre 1880, qui prescrit un recensement général de la population du Grand-Duché.

LE CONSEIL DE GOUVERNEMENT;

Vu le traité de douane et de commerce du 8 juillet 1867, publié par arrêté royal grand-ducal du 23 décembre 1868 (Mém. 1868, I, p. 281) et spécialement l'art. 11 de ce traité, ordonnant qu'en vue du partage entre les États formant l'Union douanière allemande, des revenus communs, tels que droits d'entrée, impôt sur le sel, le sucre de betteraves et le tabac, il soit fait périodiquement un dénombrement général de la population;

Vu les résolutions du conseil fédéral de l'Empire allemand fixant au 1^{er} décembre 1880 le dénombrement général de la population, et prescrivant les règles d'après lesquelles il y sera procédé;

Attendu qu'il importe que ce dénombrement puisse servir en même temps à toutes les opérations administratives qui ont pour base le nombre des habitants, notamment 1^o la répartition entre les cantons du droit indivis de représentation, conformément aux art. 169, 170 et 171 de la loi du 28 mai 1879 sur les élections pour la Chambre des députés; 2^o la fixation du nombre des membres des conseils communaux conformément à l'art. 2 de la loi communale du 24 février 1843;

Arrête:

Art. 1^{er}. Un recensement général de la population du Grand-Duché sera fait le 1^{er} décembre prochain.

Art. 2. Diese Maßnahme hat zum Zwecke, erstens die Zahl der in der Nacht vom 30. November auf den 1. December auf dem Gebiete des Großherzogthums wirklich anwesenden Personen, und zweitens die Zahl der Einwohner zu bestimmen.

Es sind zu verzeichnen die Namen aller anwesenden Personen, deren Stellung in der Haushaltung, Geschlecht, Ort und Datum der Geburt, Familienstand, Religionsbekenntniß, Beruf oder Erwerbszweig, der Staat, welchem sie als Bürger oder Untertan angehören, und wenn ihre Anwesenheit nur vorübergehend ist, deren Wohnort.

Dieselben Angaben sind in Betreff der vorübergehend abwesenden Personen aufzunehmen, mit der Abweichung jedoch, daß die Angabe des Wohnortes durch diejenige des Aufenthaltsortes zu ersetzen ist.

Art. 3. Die Zählung geschieht in allen Gemeinden des Landes unter Leitung und Aufsicht der Bürgermeister und Schöffen durch die von denselben speziell dazu ernannten Zähler.

Die Städte und Dörfer werden in Zählbezirke von je ungefähr 50 Haushaltungen eingetheilt.

Für jeden Zählbezirk wird ein Zähler bestellt.

Die Zähler werden unter den Gebildeten, womöglich aus dem Zählbezirk selbst, von welchen man vermuthen darf, daß sie die Bewohner desselben kennen, gewählt.

Art. 4. Die Zählung geschieht von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung, durch namentliche Eintragung auf die dem Formular I zu gegenwärtigem Beschlusse entsprechenden Zählungslisten.

Art. 5. Die Zählungslisten werden am 1. December Vormittags entweder durch die Haushaltungsvorstände, die einzeln lebenden Personen, die Vorsteher von Anstalten (Casernen, Pensionate, Spitäler, Gefängnisse u. s. w.) selbst oder durch die von denselben beauftragten Personen ausgefüllt oder beglaubigt.

Nöthigen Falls werden die Zähler selbst die Zählungslisten gemäß den in den Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen ausfüllen und beglaubigen.

Art. 2. Cette opération a pour but de déterminer en premier lieu le nombre des personnes qui, de fait, se trouveront présentes sur le territoire du Grand-Duché dans la nuit du 30 novembre au 1^{er} décembre, et en second lieu le nombre des habitants.

On relèvera les noms de toutes les personnes présentes, la position qu'elles occupent dans le ménage, leur sexe, le lieu et la date de leur naissance, leur état de famille, la religion qu'elles professent, leur état ou profession, l'État auquel elles appartiennent comme citoyen ou sujet et, si leur présence n'est que temporaire, leur domicile.

On recueillera les mêmes indications pour ce qui regarde les personnes temporairement absentes, sauf que l'indication du domicile sera remplacée par celle du lieu de séjour.

Art. 3. Le dénombrement sera fait dans toutes les communes du pays, sous la direction et surveillance des bourgmestre et échevins, par des agents spéciaux nommés par eux.

Les villes et villages seront divisés en quartiers d'une cinquantaine de ménages.

Il y aura un agent pour chaque quartier.

Les agents seront choisis parmi les personnes lettrées habitant autant que possible le quartier même et présumées connaître ses habitants.

Art. 4. Le recensement se fera de maison en maison et de ménage en ménage, par les annotations nominatives portées sur les bulletins conformes au modèle N° I, annexé au présent arrêté.

Art. 5. Les bulletins seront remplis et certifiés, le 1^{er} décembre avant midi, par les chefs de ménage, par les personnes vivant seules, ou par les préposés ou chefs d'établissements (casernes, pensionnats, hôpitaux, prisons, etc.) soit par eux-mêmes, soit par les personnes qu'ils auront chargées de ce soin.

Au besoin les agents rempliront ou attesteront eux-mêmes les bulletins d'après les renseignements qu'ils auront recueillis auprès des ménages.

Art. 6. Die Austheilung der Zählungslisten an die Haushaltungsvorstände wird in der Zeit vom 25. bis 30. November stattfinden. Die Wiederereinsammlung beginnt am Mittag des 1. December, um im Laufe des folgenden Tages beendigt zu werden.

Art. 7. Die Zähler werden sich genau an die gegenwärtigen Beschlüsse unter Nr. II beigegebene Instruction halten.

Es wird jedem derselben ein Exemplar der Nr. des „Memorials“, welche gegenwärtigen Beschlüsse enthält, ein Formular der Controlliste (Annexe Nr. III) und eine genügende Anzahl Zählungslisten behändigt.

Art. 8. Gegen Privaten, welche falsche Angaben machen oder sich weigern den Zählern die nöthige Auskunft zu geben, werden Letztere protokolliert. Die Zuwiderhandelnden werden gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 6. März 1818 bestraft (Journal officiel, n° 12).

Art. 9. Die Gemeinde-Verwaltung unterzieht die in den Controllisten zusammengestellten Zählungslisten einer sorgfältigen Revision. Bemerkte Auslassungen, so hat sie sogleich Erkundigungen zur Vervollständigung einzuziehen.

Sie bringt auf die Anlage Nr. IV die Zusammenstellung der Controllisten.

In einer andern, der Anlage V entsprechenden Liste stellt sie summarisch die Zählungsangaben nach Rechnungssectionen auf.

Die Listen IV und V werden in doppelter Ausfertigung dem Districtscommissar mit den Zählungslisten und Control-Urkunden vor dem 10. December überhandt.

Art. 10. Gegenwärtiger Beschluß soll in's „Memorial“ eingerückt werden, um von allen, die derselbe betrifft, ausgeführt zu werden.

Luxemburg den 23. October 1880.

Die Mitglieder der Regierung:

F. de Blochausen.
B. v. Röbe.
Paul Eyschen.
G. Kirpach.

Art. 6. La distribution des bulletins aux chefs de ménage aura lieu dans l'espace du 25 au 30 novembre. Le retirement commencera le 1^{er} décembre à midi pour être achevé dans la journée du lendemain.

Art. 7. Les agents se conformeront en tout point à l'instruction annexée au présent arrêté sous le N° II.

Il sera remis à chacun d'eux un exemplaire du N° du *Mémorial* qui contiendra le présent arrêté, une formule de la liste de contrôle (annexe N° III), ainsi qu'un nombre suffisant de bulletins.

Art. 8. En cas de déclarations fausses de la part d'un particulier, ou de refus de donner aux agents spéciaux les renseignements dont ils ont besoin, ils en dresseront procès-verbal. Les contrevenants seront punis conformément à l'art. 1^{er} de la loi du 6 mars 1818 (Journal officiel N° 12).

Art. 9. L'administration communale soumettra à une vérification soigneuse les bulletins de recensement résumés dans les listes de contrôle. Si elle remarque des omissions, elle fera recueillir sur le champ les renseignements complémentaires.

Elle transportera sur le tableau ci-annexé N° IV le résumé des listes de contrôle.

Dans un autre état, conforme au modèle N° V, elle classera sommairement les données du recensement par section de comptabilité.

Les états N° IV et V seront envoyés au commissaire de district, en double exemplaire, avec les bulletins de recensement et les listes de contrôle. Cet envoi sera fait avant le 10 décembre.

Art. 10. Le présent arrêté sera inséré au *Mémorial* pour être exécuté et observé par tous ceux que la chose concerne.

Luxembourg, le 23 octobre 1880.

Les Membres du Gouvernement:

F. DE BLOCHAUSEN.
V. DE ROEBE.
PAUL EYSCHEN.
H. KIRPACH.

I.

Völkzählung im Großherzogthum Luxemburg
vom 1. December 1880.

Zählungsliste Nr.

Name der Gemeinde.....	Name der Straße.....
Name des Wohnplatzes.....	Haus-Nummer

Allgemeine Anleitung.

1. Vertheilung der Zählungslisten.

Für jede Haushaltung wird eine besondere Zählungsliste bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleichzuachten und in besondere Zählungslisten einzutragen sind die einzelnen Lebenden selbständigen Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen. Andere alleinstehende Personen werden in die Liste derjenigen Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen etc.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besondere Zählungslisten, oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder des Vorstehers (Verwalters, Aufsehers etc.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht eine Zählungsliste für eine Haushaltung oder Anstalt nicht aus, so sind die dazu gehörigen Personen unter fortlaufender Nummer in zwei oder mehr Zählungslisten einzutragen.

2. Ausfüllung und Abholung der Zählungslisten.

Die Zählungsliste wird am 1. December Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift zu bescheinigen.

Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählungslisten wende man sich an den Zähler oder an die Gemeinde-Behörde.

Die Abholung der Zählungslisten beginnt am 1. December Mittags.

3. Personen, welche in die Zählungsliste einzutragen sind.

Die Völkzählung bezweckt in erster Linie die Ermittlung der ortsanwesenden Bevölkerung.

a. Es sind daher in das Verzeichniß der Anwesenden alle Personen ohne Ausnahme einzutragen, welche vom 30. November auf den 1. December in den zu der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. December in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben, (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten etc., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter etc.) werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 1. December anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. December Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtsstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen eingetragen werden.

b. In das Verzeichniß der **Abwesenden** (auf der Rückseite des Formulars) sind die Personen einzutragen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind.

Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im activen Militärdienst, zur Ausbildung (Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge) etc., als Diensthoten, Gesellen, Strafgefangene etc. aus ihrer Familie abwesenden Personen, da diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen, sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten etc.) wohnend angesehen werden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Spalten.

a) Zu 5. Durch die Angabe der „Stellung zum Haushaltungsvorstand“ soll Auskunft darüber gegeben werden, ob beim Haushaltungsvorstand **entweder** in Arbeit oder Dienst irgend welcher Art stehend, **oder** zur Miete oder als Schlafgänger oder Schlafgängerin wohnend, **oder** in Pension oder Pflege befindlich, **oder** als Gast auf Besuch anwesend und dergl.

b) Zu 11. Hier ist für alle Haushaltungsvorstände und einzeln lebenden selbstständigen Personen, sowie für alle diejenigen Personen, welche einen Beruf ausüben oder erwerbend thätig sind, derjenige Beruf, Erwerb oder Nahrungszweig genau zu bezeichnen, welcher die Haupt-, Berufs- oder Erwerbsthätigkeit oder die Haupt-Einkommensquelle bildet. Beispielsweise ist anzugeben: bei Beamten die Art des Amtes- oder Dienstzweigs; bei Handwerkern und Fabrikanten, Werkmeistern, Gesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, Kaufleuten, Reisenden, Buchführern, Kommiss etc. der spezielle Handwerks-, Fabrik- oder Handelszweig; bei Tagelöhnern und Arbeitern das Gewerbe oder Geschäft, in welchem der Betreffende meistens arbeitet, ob in der Landwirtschaft, bei Forst-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafenarbeiten oder in welcher bestimmten Geschäftsart, oder ob in Dienstleistungen **verschiedener Art**; bei Diensthoten, Knechten, Mägden, ob vorzugsweise in der Landwirtschaft, dem Handel oder welchem anderen Gewerbe oder ob in häuslichen oder persönlichen Diensten thätig. — Berufsbezeichnungen, welche einer ehemaligen, inzwischen aber aufgegebenen Beschäftigung einer Person entnommen sind, sind zu vermeiden; in solchen Fällen ist vielmehr stets die bermalige Einkommensquelle der betreffenden Person anzugeben. Bei nicht mehr im Dienst befindlichen Beamten und Offizieren ist der Zusatz „a. D.“ oder „pens.“ zu machen. Auch bei anderen Personen, welche keinen Beruf haben, aber von ihrem Einkommen oder von Unterstützung leben, ist dies beizusetzen mit der Bemerkung: von Renten lebend oder von Unterstützung lebend. Für weibliche Familienangehörige und Kinder ist immer dann ein Eintrag zu machen, wenn sie selbst regelmäßig eine Erwerbsthätigkeit ausüben oder an einer solchen Theil nehmen. — **Einzelne Lebende** Studierende oder Schüler sind als solche zu bezeichnen.

c) Zu 12. Hier ist die Eigenschaft, in welcher die betreffende Person in ihrem Beruf thätig ist, in folgender Weise anzugeben:

aa) ob selbstständig: als Eigentümer, Inhaber, Mitinhaber oder Mitbesitzer, Pächter, Handwerksmeister, Geschäftsleiter u. s. w.;

bb) ob in anderer Stellung: als Verwalter, Prokurist, Buchhalter, Rechnungsführer, (sofern nicht Geschäftsleiter), ferner als Handlungsreisender, Kommiss, Gehülfe, Geselle, Werkführer, Aufseher, Steiger, Knappe, Lehrling, Fabrikarbeiter, Knecht, Magd, Kutsher u. s. w.

Zu 14, 15 und 16 der Zählliste A. Diese Spalten sind nur bei denjenigen Personen auszufüllen, welche in einem **anderen** als dem Zählorte wohnen, und in letzterem nur vorübergehend anwesend sind, also z. B. von Verwandten oder Bekannten auf Besuch, von Reisenden in Gasthöfen u. s. w.

A. Verzeichniß aller in der Nacht vom 30. November zum

Laufende Nummer.	Anwesende Personen.			Geschlecht		Geburtsdag und Geburtsjahr.			Geburtsort, für außerhalb des Staates Geborene auch Geburtsland.	Religiöns-Bekenntniß.
	Wegen der Reihenfolge der Eintragungen und der Bezeichnung der Personen ist das untenstehende Muster zu beachten.			Durch Eintragung der Zahl 1 anzugeben.		Tag.	Monat.	Jahr.		
	Vornamen.	Familiennamen.	Verwandtschaft oder Stellung zum Haushalts-Vorstand.	Männlich.	Weiblich.					
				4.	5.	6.	7.	8.	9.	
	Muster zu Eintragungen.									
1	Michel	Fohrmann	Vater	1	2	Mai	1829	Hollerich	katholisch	
2	Elisa	Hostert	Mutter		1	15	Januar	1834	Munster (Westphalen)	id.
3	Maria	Fohrmann	Tochter		1	4	Dezember	1837	Luxemburg	id.
4	Joseph	id.	Sohn	1		24	Juli	1859	id.	id.
5	Anna	id.	Schwester des Vaters		1	12	April	1831	Hollerich	id.
6	Friedrich	Schultz	Dienstknecht	1		18	September	1863	Munchen (Baiern)	evangelisch
7	Nicolas	Reuter	Freund	1		3	Februar	1830	Rheims (Frankreich)	katholisch

1. Dezember in der Wohnung anwesenden Personen.

Familienstand. Anzugeben, ob ledig, verheirathet, Witwe(r), geschieden u. s. w.	Stand, Beruf, oder Erwerbszweig.		Staats- Angehörigkeit. Für jede Person ist der Staat, welchem dieselbe als Staatsbürger oder Untertthan angehört, anzugeben.	Für die gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmenden Personen.		
	Genaue Bezeichnung desselben.	Arbeits- oder Dienst- verhältniß.		Wohnort. Bei im Auslande Wohnenden ist nebenbei auch der Staat anzugeben.	Seit wann anwesend ?	Aus welcher Veranlassung anwesend ?
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
verheirathet	Bäcker	Meister	Luxemburg	—	—	—
id.	führt die Haus- wirthschaft	—	id.	—	—	—
ledig	Lehrerin	—	id.	—	—	—
id.	Postbeamte	—	id.	—	—	—
Witwe	Rentuerin	—	id.	—	—	—
ledig	Bäcker	Lehrling	Bayern	—	—	—
id.	Rentner	—	Frankreich	Rheims	8 Tage	auf Besuch

B. Verzeichniß der aus der Haushaltung

Laufende Nummer.	Vorübergehend abwesende Personen.			Geschlecht.		Geburtsdag und Geburtsjahr.			Geburtsort, für außerhalb des Staates Geborene, auch Geburtsland.	Religiöns- Bekentniß.
	Vornamen.	Familien- namen.	Stellung in der Haus- haltung.	Männlich.	Weiblich.	Tag.	Monat.	Jahr.		
1	Johann	Fuhrmann	Sohn	1		21	März	1855	Luxemburg	katholisch

vorübergehend abwesenden Personen.

Familien- stand.	Stand, Beruf, oder Erwerbszweig.		Staats- Angehörig- keit.	Ver- muthlicher Aufenthalts- ort, bei auswärtigen Orten Land.	Seit wann abwesend ?	Aus welcher Veranlassung abwesend ?
Ob ledig, verheirathet, Witwe(r), geschieden, u. s. w.	Genauere Bezeichnung derselben.	Arbeits- oder Dienst- verhältniß.				
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
ledig	Kurzwaarenhändler	Commis	Luxemburg	Metz (Lothringen)	3 Tage	Geschäfte

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Verzeichnissen A und B bescheinigt.

. den 1. Dezember 1880.

(Unterschrift.)

II. Instruction für die Zähler.

§ 1. — Zum Zweck der thunlichst sicheren und beschleunigten Vornahme der Volkszählung werden die Orte in bestimmt begrenzte Zählbezirke eingetheilt.

Kleine Orte bilden nur einen einzigen Zählbezirk.

§ 2. — Für jeden Zählbezirk wird von der Gemeinde-Behörde ein Zähler bestellt.

§ 3. — Dem Zähler liegt die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ob.

Es ist hierbei vor allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirks eine Zählungsliste erhält und daß alle Zählungslisten vorschriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände gelangen.

Wo erforderlich, wird der Zähler die Ausfüllung der Listen durch Rath und That erleichtern oder ermöglichen.

§ 4. — Um seiner Aufgabe zu genügen, wird der Zähler sich zunächst mit der Einrichtung der Zählungslisten und mit der darauf befindlichen Anleitung zur Ausfüllung derselben genau bekannt machen und, wenn ihm die örtlichen Verhältnisse seines Zählbezirks und die darin wohnenden Haushaltungen nicht schon bekannt sein sollten, von der Gemeinde-Behörde und auf sonstige Weise sich Kenntniß hierüber verschaffen.

§ 5. — Die Austheilung der Listen ist vom 25. bis spätestens am 30. November von Haus zu Haus vorzunehmen.

In jede Haushaltung, womöglich an deren Vorstand (Familienhaupt) selbst, und an jede einzeln lebende selbstständige Person ist unmittelbar eine Zählungsliste zu geben.

Im Falle der Zähler in einer Haushaltung (Wohnung) Niemanden antrifft, dem er die Zählungsliste einhändigen könnte, wird er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Beforgung übergeben.

§ 6. — Die Zählungslisten sind mit laufender Nummer zu versehen.

§ 7. — In größere Haushaltungen sind nach Bedarf zwei oder mehr Exemplare der Zählungsliste zu geben, diese aber mit gleicher Nummer und zur Unterscheidung mit den Buchstaben a, b, c, zc. zu versehen.

Befinden sich in einem Wohnraum zwei oder mehr Haushaltungen, so erhält jede derselben eine Zählungsliste mit besonderer Nummer.

§ 8. — Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Listen kein bewohntes Gebäude und in den bewohnten Gebäuden keine Haushaltung oder keine einzeln lebende selbstständige Person übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen Zählungslisten erhalten, welche in Gebäuden, die nicht hauptsächlich oder gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Kirchen und Kirchtürme, Magazine zc., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Garten- und Weinberghäuser zc.) wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben.

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffmühlen, welche im Hafen, Ströme, Flüsse zc. innerhalb des Zählbezirks liegen und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Wagen, Hütten, Bretterbuden, Zelten zc., welche als Wohnung dienen (für reisende Schausteller, Feld-, Straßen- und Eisenbahnbauarbeiter, Wächter zc.) sind Zählungslisten in erforderlicher Anzahl zur Ausfüllung zu geben.

§ 9. — In Gasthöfe und Herbergen, sowie in Anstalten, in denen eine größere Anzahl von

Personen beisammen wohnt (Erziehungs-, Lehr- und Bildungsanstalten, Heil-, Pflege- und Kranken-, Versorgungs- und Armenanstalten, Waisen und Rettungshäuser, Strafanstalten und Gefängnisse, Klöster, u. s. w.), ist die voraussichtlich erforderliche Anzahl von Exemplaren der Zählungsliste zu geben, welche die gleiche Nummer erhalten und unter sich durch den Zusatz von a, b, c, zc. unterschieden werden.

Die Gastgeber und die Vorsteher, Verwalter oder Aufseher der Anstalten sind bei Einhängung der Listen darauf aufmerksam zu machen, daß die Namen der Mitglieder ihrer eigenen Haushaltung und der Gäste, beziehungsweise der in die Anstalten aufgenommenen Personen, durch eine deutliche Ueberschrift für die letzteren von einander getrennt werden (Anleitung zur Zählungsliste Ziff. 1. Absatz 4.).

Wohnen in dem Gebäude einer Anstalt mehrere Verwaltungs- und Aufsichtspersonen, die besondere Haushaltung haben, so ist für jede derselben eine Zählungsliste zu bestimmen und mit besonderer Nummer zu versehen.

Die Gastwirthe sind darauf hinzuweisen, daß sie die bei ihnen vom 30. November auf 1. Dezember übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalien ersuchen.

§ 10. — Bei der Zählung der Militär- und der Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren und sind die Kasernen eben so, wie die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Anstalten zu behandeln.

Die in Bazarethen, Arresthäusern, Zeughäusern und andern Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden und übernachtenden Militärpersonen sind als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlokale sind gleichfalls Zählungslisten zu bestimmen, und Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. Dezember auf Wache zubringen, als in dem betreffenden Wachtlokale Anwesende zu behandeln.

§ 11. — Nach 12 Uhr Mittags des 1. Dezember hat die Wiedereinsammlung der Zählungslisten zu beginnen. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2. Dezember vollendet werden.

§ 12. — Der Zähler hat die Listen beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen.

Sind einzelne Spalten nicht vollständig ausgefüllt oder fehlt die Unterschrift, so veranlaßt der Zähler die betreffenden Nachträge.

Ist eine Liste gänzlich unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler dieselbe sofort ausfüllen lassen oder auf mündliche Erkundigung selbst ausfüllen. Ist eine Liste verloren gegangen, so wird er dieselbe ersetzen und ebenso verfahren.

§ 13. — Ist in einer Haushaltung Niemand anwesend und für dieselben bei Hausgenossen oder Nachbarn eine ausgefüllte Liste nicht hinterlegt worden, so füllt der Zähler für diese Haushaltung, auf Grund mündlicher Nachfrage, eine Zählungsliste aus.

Ist eine ganze Haushaltung zur Zeit vom Orte abwesend, so verfährt er wie vorstehend angegeben, indem er die Mitglieder dieser Haushaltung in das Verzeichniß B der Zählungsliste einträgt.

§ 14. — Bei der Einsammlung der Listen wird der Zähler sich nochmals darüber vergewissern, daß kein bewohntes Gebäude, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, so wie darüber, daß alle Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörenden Räumlichkeiten (in Nebengebäuden, Boden- und Speicherräumen zc.)

übernachtet haben oder welche am Vormittag des 1. Dezember in der Haushaltung eingetroffen und nach der Anleitung zur Zählungsliste (3. a Absatz 3) als Anwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind.

Erforderlichen Falls wird der Zähler einzelne bisher übersehene Mitglieder oder Gäste zc. einer Haushaltung in deren Liste nachtragen, sowie für ihn jetzt erst bekannt werdende Haushaltungen besondere Listen aufstellen.

§ 15. — Bei Durchsicht der Listen ist insbesondere auch darauf zu achten, daß für die Personen, welche aus dem Inhalte der Angaben, insbesondere der Spalte 3. des Verzeichnisses A, als nicht für gewöhnlich zur Haushaltung gehörend und als nur vorübergehend anwesend zu erkennen sind, der Wohnort in Spalte 14, ferner in Spalte 15 die Zeit seit wann sie anwesend, und in Spalte 16 die Veranlassung zu ihrer Anwesenheit angegeben ist.

Als solche Personen sind beispielsweise zu betrachten: Gäste, zum Besuch oder zur Aushilfe als Krankenwärter, Wartefrauen, zu kurzer Dienstleistung als Näherinnen, Tagelöhner zc. anwesende Personen, im herumziehen begriffene Hausierer, einquartirte und auf bestimmte Zeit beurlaubte Soldaten u. s. w., auch zum Besuch anwesende Familienangehörige und Verwandte, welche anderswo ihre gewöhnliche Wohnung (Schlafstelle) haben, sind hierher zu rechnen.

Wohnt die vorübergehend anwesende Person für gewöhnlich in einem andern Hause des Zählungsortes selbst, so ist dieses Haus nach Straße und Hausnummer oder sonst genau zu bezeichnen.

Ebenso ist darauf die Aufmerksamkeit zu richten, daß alle aus der Haushaltung vorübergehend abwesende Personen, d. h. solche Abwesende, welche nicht aufgehört haben, Mitglieder der Haushaltung zu sein, in dem Verzeichnisse B angegeben sind.

In dieses Verzeichnis sind beispielsweise einzutragen: die auf Vergnügungs- und Geschäftsreisen, auf Besuch, zu Krankenpflege, als Erkrankte in Krankenhäusern, auf Tagelohn und in sonst kurz vorübergehender Arbeit, als auf bestimmte Zeit beurlaubte Militärpersonen zc. Abwesenden. Nicht darin aufzunehmen sind solche Familienangehörige, welche in einer anderen Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsort selbst, ihre gewöhnliche Wohnung (Schlafstelle) haben (Vergl. Anleitung zur Zählungsliste 3. B Abs. 2).

Auch ist darauf zu achten, daß, wenn von zusammenlebenden Ehegatten der eine zur Zeit der Zählung abwesend ist, derselbe in dem Verzeichnisse B nicht fehle.

§ 16 — Ueber die Vertheilung und Einsammlung der Zählungslisten führt der Zähler eine Kontrolliste (Notizbogen, Notizbuch) nach Art des anliegenden Musters.

In der zweiten Spalte derselben sind sämtliche bewohnte Gebäude und sonstigen Baulichkeiten, in welchen Personen vom 30. November auf den 1. Dezember übernachteten, einzeln zu verzeichnen. Führen mehrere zu verzeichnende Gebäude dieselbe Hausnummer, so ist diese so oft, als sie von dergleichen Gebäuden geführt wird, anzusetzen, hat aber ein Gebäude keine Hausnummer, so ist an deren Stelle ein liegender Strich zu setzen. Andere zu verzeichnende Baulichkeiten sind an Stelle der Hausnummer nach ihrer Art kurz zu bezeichnen.

Von den in der dritten Spalte aufzuführenden Namen sind diejenigen solcher Haushaltungsvorstände, welche zusammen in einem Gebäude wohnen, mit einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen, so daß für jedes einzelne Gebäude ersichtlich gemacht wird, welche Haushaltungen dasselbe bewohnen.

In die letzte Spalte werden etwaige Bemerkungen eingetragen, z. B. in Betreff verlorener, überflüssiger und ersetzter oder nachträglich aufgestellter Listen; über den Grund, weshalb ein Wohnhaus unbewohnt ist; darüber, daß alle Haushaltsmitglieder ortsabwesend sind; an welche Person die Zählungsliste für eine augenblicklich nicht zu Haus befindliche Person zur Beforgung gegeben wird u. s. w.

§ 17. — Nach vollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Listen nochmals zu prüfen, etwaige noch erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen alsbald zu bewirken, in der Kontrollliste die Summe der im Zählbezirk anwesenden Personen zu ziehen, die Kontrollliste mit seiner Unterschrift zu versehen und dieselbe nebst den geordneten Zählungslisten der Gemeindebehörde bis spätestens am 5. Dezember zu übergeben.

III.

Volkszählung am 1. Dezember 1880.

..... Gemeinde, (Ortschaft, Wohnplatz).
 Zählbezirk, (Nr. oder Lit. und kurze Bezeichnung der Bestandtheile desselben):

Kontrollliste Nr.

für den Zähler Herrn

über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählbriefe.

Bezeichnung der bewohnten Gebäude und sonstigen Aufenthaltsorte.		Namen und Beruf der Haushaltungsvorstände und Bezeichnung der Anstalten, für welche Zählbriefe ausgegeben werden.	Nummern der Zählbriefe.	Zahl der Personen, welche verzeichnet sind als Anwesende, und zwar						Bemerkungen.
Angabe der Lage nach Straße, Ortsteil etc.	Hausnummer.			am Zählort wohnend.		an andern Orten wohnend.		Auswärts Abwesende.		
1	2	3	4	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	11
		Beispiele von Einträgen.								
Durgstraße	4.	Georg Müller	1.	4	3	.	1	1	.	verformte Liste ersetzt.
		Heinrich Fröhlich	2.	2	2	
		Dr Fischer	3.	1	3	.	.	.	1	
	5.	Carl Heim	4.	1	.	1	.	.	.	nicht angetroffen; selbst ausgefüllt.
		Wittve Schulze	5.	.	1	.	.	.	1	
	6.	Heiter, Gasthof z. Traube	6a. 6b. c.	7 8	4 1	.	1	.	1	
		etc.	etc.							
Landplatz Hof Schönan Lagerhaus	Schiff 97. mit B bezeichnet.	Johann Meister Sigmund Treu	45. 46a. b.	3 14	.	1	.	.	1	
Forsthaus Durgstraße	5	Franz Schüler Förster Spohn Paul Schön	47. 48. 49.	1 3 1	3 4	.	.	1	.	nachträgliche Liste.

Zusammen Zahl der Haushaltungen, und zwar:
	(Zahl der bewohnten Gebäude im Zählbezirk)
 Gewöhnliche von 2 und mehr Personen
	(Zahl der sonstigen bewohnten Aufenthaltsorte, Schiffe u. s. w.)
 Einzelne lebende selbstständige Personen
 Anstalten
	(Zusammen)	Summa
		(Summe aller gezählten Personen.)

Vorstehende Kontrollliste ist der gegebenen Anweisung gemäß ausgefüllt und durch den beauftragten Zähler am Dezember 1880 abgeschlossen worden.

Unterschrift des Zählers:

Vorstehende Kontrollliste ist geprüft und richtig befunden, ergänzt und berichtigt durch die Gemeindebehörde, den Dezember 1880.

Volkszählung vom 1. Dezember 1880.

Gemeinde

Uebersicht

der allgemeinen Ergebnisse der Volkszählung nach Rechnungsfektionen.

Name der Rechnungsfektion. <small>(Die Rechnungsfektion wird mit dem Namen der meist bevölkerten Ortschaft benannt)</small>	Name u. Bezeichnung der zur Rechnungsfektion gehörigen Ortschaften <small>(Dörfer, Weiler, Schläfer, Hüse, Wälden und einzelne Häuser.)</small>	Zahl der bewohnten Gehöfte.	Zahl der Haushaltungen.				Ortsanwesende Bevölkerung.		Auswärts abwesende Haushaltungsmitglieder.		Gesamtbevölkerung	
			<small>Gehöfte von 2 und mehr Personen.</small>	<small>Eingeln lebende selbständige Personen.</small>	<small>Anfasser.</small>	<small>Summa aller Haushaltungen.</small>	<small>(Zählweise A mit Anschluß der an anderen Orten wohnenden).</small>	<small>(Zählweise B.)</small>	<small>der Ortschaft</small>	<small>der Rechnungsfektion.</small>		
						Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.			
Beckerich	Beckerich	160	146	4	1	151	375	377	2	3	757	757
Huttange	Huttange	5	3	»	»	3	23	21	»	»	44	44
	Elvange	15	9	»	1	10	69	71	4	1	145	511
Hovelange	Hovelange	34	20	2	1	23	178	179	1	»	358	
		Leitring	2	1	»	»	1	4	3	»	1	8
Nördange	Nördange	22	10	2	1	13	90	92	3	1	186	186
Oberpallen	Oberpallen	31	20	1	1	22	115	117	2	3	237	237
Levelange	Levelange	12	2	»	»	2	33	31	1	1	68	68
	Schwetich	15	7	1	»	8	124	122	4	3	253	263
Schwielich	Kreuzerbuch	1	1	»	»	1	3	3	1	»	7	
	Wasserbach	1	1	»	»	1	1	1	»	1	3	
Im Ganzen . . .		296	220	10	5	235	1017	1017	18	14	2066	

Die Richtigkeit dieser Uebersicht bescheinigt.

. den . . . Dezember 1880.

Die Gemeinde-Verwaltung.